



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 22/2024
vom 15. Februar 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 7918
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 312 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 20. Januar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 312 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er die Verjährungsfrist für die Mutterschaftsanfechtungsklage des Kindes auf ein Jahr ab der Entdeckung des unwahren Charakters der Abstammung mütterlicherseits festlegt, während zur Anfechtung der Vaterschaft das Kind über die in Artikel 331^{ter} des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist verfügt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zweckdienlichkeit der Vorabscheidungsfrage

B.1.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabscheidungsfrage keine Antwort erfordere, da sie zur Lösung der Streitsache offensichtlich nutzlos sei. Er ist nämlich der Auffassung, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan angesichts des Gegenstands der Streitsache vor demselben Rechtsprechungsorgan eine Klage auf Berichtigung der Personenstandsurkunde und nicht eine Klage auf Anfechtung der Abstammung mütterlicherseits hätte erheben müssen.

B.1.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf. Es obliegt ebenfalls in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart dieser Bestimmungen.

B.2.1. Gemäß den Artikeln 33 und 34 des früheren Zivilgesetzbuches ist der Standesbeamte für Berichtigungen im Fall eines « Schreibfehlers » zuständig. In allen anderen Fällen ist das Familiengericht für die Berichtigung von Personenstandsurkunden zuständig. Artikel 35 des früheren Zivilgesetzbuches in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmte in diesem Zusammenhang:

« § 1. Wer Urkunden berichtigen oder für nichtig erklären beziehungsweise fehlende Urkunden gemäß Artikel 26 ersetzen lassen möchte, kann zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

Der Standesbeamte des Ortes der Erstellung der Urkunde, der diese Urkunde berichtigen lassen möchte, kann zu diesem Zweck eine von ihm oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

Der Prokurator des Königs klagt die Berichtigung einer Urkunde beim Familiengericht ein, wenn er einen Fehler in der Urkunde feststellt.

§ 2. Der Greffier der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, übermittelt der Staatsanwaltschaft die Antragschrift. Nach Erhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wird der Antragsteller vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, damit er zu der vom Kammervorsitzenden anberaumten Sitzung erscheint.

§ 3. Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die Angaben, die für die Erstellung der gemäß Abschnitt 6 geänderten Urkunde infolge der Berichtigung, für die Erstellung der Nichtigkeitsurkunde oder für die Erstellung der ersetzenden Urkunde erforderlich sind, über die DPSU und nimmt die formell rechtskräftig gewordene Entscheidung als Anlage in die DPSU auf.

Der zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die infolge der Berichtigung geänderte(n) Personenstandsurkunde(n), die Nichtigkeitsurkunde oder die ersetzende Urkunde und verknüpft diese gegebenenfalls mit den Personenstandsurkunden, auf die sie sich beziehen ».

B.2.2. Artikel 56 des früheren Zivilgesetzbuches in der zum Zeitpunkt der Geburt der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmte:

« Bei Entbindungen in Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsheimen oder anderen Pflegeanstalten wird die Geburt des Kindes vom Vater oder von der Mutter oder von beiden Elternteilen angemeldet oder, wenn diese die Anmeldung unterlassen, von der Person, die die Leitung dieser Anstalt ausübt, oder ihrem Beauftragten.

Die Person, die die Leitung der Anstalt ausübt, oder ihr Beauftragter ist verpflichtet, dem Standesbeamten die Entbindung spätestens am ersten darauffolgenden Werktag mitzuteilen »

B.3.1. Aus den von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan dargelegten Argumenten geht hervor, dass die vor diesem Rechtsprechungsorgan erhobene Klage die Anerkennung des Abstammungsverhältnisses mütterlicherseits von einer anderen Person als derjenigen, die auf der Geburtsurkunde der klagenden Partei infolge - laut ihren Angaben - eines Fehlers ihres Geburtskrankenhauses vermerkt worden ist, bezweckt. Der aufgezeigte Fehler liege folglich nicht an der Eintragung einer Urkunde in die Personenstandsregister selbst, sondern an der Notifizierung der Geburt nach der Entbindung im Krankenhaus. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Richtigkeit der geltend gemachten Argumente bezüglich des fraglichen Fehlers des Krankenhauses zu prüfen, dessen Beweis a priori weniger einfach ist als ein Fehler, der zu den normalen Berichtigungen von Personenstandsurkunden gehört.

B.3.2. Außerdem wurde in den Vorarbeiten zur Reform des Abstammungsrechts in Bezug auf die vorherige Fassung von Artikel 312 des früheren Zivilgesetzbuches, die sich mit der Anfechtung der Abstammung mütterlicherseits befassten, anders als der Ministerrat anführt, keine Unterscheidung zwischen faktischen Situationen, was die Möglichkeit betrifft, aufgrund dieses Artikels eine Klage einzureichen, vorgenommen. Die Klage auf Anfechtung der Abstammung mütterlicherseits zielte ausdrücklich auf die Situation eines Fehlers bei der Benennung der Mutter in der Personenstandsurkunde und im Einzelnen auf den Fall der unbeabsichtigten Vertauschung des Kindes ab (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, SS. 10-11; *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 40). Zwar unterscheidet sich die Situation des vorliegenden Falls vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan von der Situation, um die es in den vorerwähnten Vorarbeiten ging, aber aus diesem Unterschied an sich kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache geltend gemachte Fehler des Krankenhauses nur eine Klage auf Berichtigung von Personenstandsurkunden und nicht eine Klage auf Anfechtung der Abstammung mütterlicherseits begründen könnte.

B.4. Es zeigt sich nicht, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan die von ihm angewandten Bestimmungen offensichtlich falsch auslegt. Es zeigt sich genauso wenig, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan offensichtlich nutzlos ist.

B.5. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.6. Artikel 312 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Das Kind hat als Mutter die Person, die als solche in der Geburtsurkunde angegeben ist.

§ 2. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Mutter hat, kann die auf diese Weise festgestellte Abstammung mütterlicherseits binnen einem Jahr ab der Entdeckung des unwahren Charakters der Abstammung mütterlicherseits mit allen rechtlichen Mitteln vom Vater, vom Kind, von der Mutter, hinsichtlich deren die Abstammung festgestellt worden ist,

und von der Person, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden ».

Der vorerwähnte Paragraph 2 war das Ergebnis einer durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » (nachstehend: Gesetz vom 27. Dezember 2006) durchgeführten Abänderung.

B.7. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die in der vorerwähnten Bestimmung erwähnte Klage mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der Geburtsurkunde, in der ein anderer Name als der der biologischen Mutter der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vermerkt ist, erhoben wurde.

B.8. Der Gesetzgeber wollte bei der Reform des Abstammungsrechts der Wahrheit möglichst nahe kommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 3) und wollte aus diesem Grund die Anfechtung der gesetzlichen Abstammung mütterlicherseits erlauben (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, SS. 10-11). Jedoch hat der Gesetzgeber Wert darauf gelegt, die Tragweite dieser Anfechtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes « *mater semper certa est* » einzuschränken (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 38). Dies erklärt, dass in der fraglichen Bestimmung jede Klage auf Anfechtung der Abstammung mütterlicherseits im Fall des Besitzes des Standes hinsichtlich der Mutter ausgeschlossen wird.

B.9. Die Frist von einem Jahr, in der die Klage auf Anfechtung vom Vater, vom Kind, von der Mutter, hinsichtlich deren die Abstammung festgestellt worden ist, und von der Person, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, erhoben werden muss, wurde durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 eingeführt. Diese Frist wurde wie folgt gerechtfertigt:

« La loi du 1er juillet 2006 crée une discrimination en ne prévoyant aucun délai ni aucune restriction à la qualité pour agir dans le cadre de la contestation de maternité issue de l'acte de naissance. Afin d'éviter une éventuelle censure par la Cour d'arbitrage, il y a lieu de restreindre, comme pour l'action en contestation de paternité le droit à agir à un certain nombre de personnes (en l'espèce le père, l'enfant, la femme à l'égard de laquelle la filiation est établie de même que la personne qui revendique la maternité de l'enfant).

De même, comme pour la contestation de la paternité, il est prévu que l'action doit être introduite dans l'année de la découverte de la naissance.

Conformément à l'avis du Conseil d'État, les mots ' du caractère mensonger de la filiation maternelle ' ont été ajoutés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 238-239).

Aus diesen Vorarbeiten geht hervor, dass es in Bezug auf die fragliche Frist von einem Jahr die Absicht des Gesetzgebers war, die Vaterschaftsanfechtungsklage und die Mutterschaftsanfechtungsklage gleich zu behandeln.

Zur Hauptsache

B.10. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 2 der Verfassung in Verbindung mit den Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, insofern sie es dem Kind nicht ermöglicht, die Anerkennung der Mutterschaft nach der Frist von einem Jahr ab der Entdeckung des unwahren Charakters der Abstammung mütterlicherseits anzufechten, während bei Anfechtung der Vaterschaft das Kind über die Frist von 30 Jahren verfügt, die in Artikel 331^{ter} des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

B.11.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.11.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.12. Der Gerichtshof hat bereits mehrere Vorabentscheidungsfragen beantwortet, die sich auf die Vaterschaftsanfechtungsklage bezogen. In seinem Entscheid Nr. 77/2016 vom 25. Mai 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.077) hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.4.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie ein gesetzmäßiges Ziel verfolgt und dass sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 42).

B.4.2. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30;

12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5. Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, über einen Ermessensspielraum, um ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abstammung muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat verdeutlicht, dass bei der Abwägung der jeweiligen Interessen das Wohl des Kindes Vorrang haben muss (EuGHMR, 5. November 2002, *Yousef* gegen Niederlande, § 73; 26. Juni 2003, *Maire* gegen Portugal, §§ 71 und 77; 8. Juli 2003, *Sommerfeld* gegen Deutschland, §§ 64 und 66; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk* gegen Schweiz, § 135; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 63).

B.6. Der Gesetzgeber war bei der Reform des Abstammungsrechts und insbesondere bezüglich des Rechts im Bereich der Anerkennung immer bemüht, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 3) und es daher zu ermöglichen, die gesetzliche Abstammung anzufechten (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 12).

Gleichzeitig war der Gesetzgeber jedoch auch bestrebt, die ‘Ruhe der Familien’ zu berücksichtigen, und zwar nötigenfalls auf Kosten der Wahrheit (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 15), und eine ähnliche Stabilität im Bereich der Anerkennung zu schaffen wie

diejenige, die angesichts eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes besteht (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 101 und 115). Der Gesetzgeber hat das Interesse des Kindes deshalb als vorrangig betrachtet (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 115).

Das Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches war demzufolge die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf Seiten des Kindes (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 102).

B.7.1. Die Frist von einem Jahr, innerhalb deren die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, und der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, eingereicht werden muss, wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 ' zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen ' eingeführt und vom Gesetzgeber dadurch gerechtfertigt, dass es unerlässlich wäre, die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zeitlich zu begrenzen, um das Abstammungsverhältnis sicherzustellen. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheit und Unruhe in der Familie entgegenwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/014, S. 5) und die Kernfamilie des Kindes möglichst weitgehend schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/032, S. 14, und DOC 51-0597/026, S. 6).

B.7.2. Die Frist von einem Jahr, innerhalb deren die Klage des Kindes nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater oder seine Mutter ist, eingereicht werden muss, wurde durch Artikel 370 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) eingeführt.

B.8. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 46).

Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.9.1. Der Gerichtshof hat mehrmals die Verfassungsmäßigkeit der in Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen einjährigen Frist geprüft.

B.9.2. In seiner Entscheidung Nr. 139/2013 vom 17. Oktober 2013 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 22 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, indem er vorschreibt, dass die Klage auf Anfechtung einer väterlichen Anerkennung, die von der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt,

erhoben wird, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

B.9.3. In seinem Entscheid Nr. 165/2013 vom 5. Dezember 2013 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstößt, insofern er bestimmt, dass die Klage der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

B.9.4. In seinem Entscheid Nr. 139/2014 vom 25. September 2014 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, insofern er bestimmt, dass die Klage desjenigen, der das Kind anerkannt hat, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

B.9.5. Die vorerwähnten Entscheide beziehen sich auf die einjährige Frist, wenn die Klage auf Anfechtung einer väterlichen Anerkennung von der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, oder von der Person, die das Kind anerkannt hat, eingereicht wird, nicht aber in dem Fall, dass eine solche Klage vom Kind eingereicht wird.

B.10.1. Zu der in Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen einjährigen Frist, über die das Kind verfügt, um eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einzureichen, hat sich der Gerichtshof jedoch bereits geäußert.

B.10.2. In seinem Entscheid Nr. 96/2011 vom 31. Mai 2011 hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die von einem Kind gegen den Ehemann seiner Mutter eingereicht worden war, wobei diese Vermutung weder mit der biologischen Wahrheit, noch - in Ermangelung des Besitzes des Standes - mit der sozialaffektiven Wahrheit übereinstimmte, geurteilt:

‘ B.7. Aus der Begründung des Urteils des vorlegenden Richters geht hervor, dass gemäß den Elementen der Akte die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter, die im vorliegenden Fall in Bezug auf den Kläger vor dem vorlegenden Richter festgelegt worden ist, weder der biologischen Wahrheit, noch der sozialaffektiven Wahrheit entspricht. Der Hof begrenzt die Prüfung der Frist für die Vateranfechtungsklage, die in Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, auf diesen Fall.

Der Hof muss also untersuchen, ob der vorerwähnte Artikel 318 § 2 auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, in Bezug auf ein Kind, das ohne den Besitz des Standes die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter anfechten möchte, in Anbetracht der Fristen, die dieser Artikel 318 § 2 hierzu vorschreibt, verletzt.

[...]

B.13. Der Familienfriede und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern.

B.14. Indem jedoch vorgesehen wird, dass ein Kind nicht mehr die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter nach dem Alter von 22 Jahren oder nach einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass derjenige, der der Ehemann seiner Mutter war, nicht sein Vater ist, obwohl diese Vermutung keiner biologischen und keiner sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht, anfechten kann, wird das Recht auf Achtung des Privatlebens dieses Kindes auf diskriminierende Weise verletzt. Aufgrund der kurzen Verjährungsfrist könnte es diesem nicht mehr möglich sein, einen Richter zu befragen, der den erwiesenen Fakten sowie den Interessen aller beteiligten Parteien Rechnung tragen könnte, ohne dass dies durch das Bemühen um die Wahrung des Familienfriedens gerechtfertigt werden könne, während im vorliegenden Fall keine Verwandtschaftsverhältnisse bestehen⁷.

Demzufolge hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

‘ In der in B.7 beschriebenen Hypothese verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁸ ’.

B.10.3. In seinem Entscheid Nr. 18/2016 vom 3. Februar 2016 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, auferlegt wird.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

‘ B.13. Wenn ein Kind mehrere Jahre vor dem Erreichen des Alters von 22 Jahren entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, bietet Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches dem Kind nicht länger die Möglichkeit, die Vaterschaftsvermutung anzufechten, sobald es das 22. Lebensjahr vollendet hat. Dieses Kind, das daran gehindert wird, diese Vaterschaftsvermutung anzufechten, wird ebenfalls daran gehindert, nach diesem Alter noch eine Vaterschaftsermittlungsklage einzureichen.

B.14.1. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität des Betroffenen beinhaltet, zu denen auch die Identität seines Erzeugers gehört (EuGHMR, 7. Februar 2002, *Mikulic* gegen Kroatien, §§ 53 und 54; 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz, § 25; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49).

B.14.2. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge muss der Gesetzgeber bei der Festlegung von Regeln in Bezug auf die Abstammung nicht nur den Rechten der Betroffenen Rechnung tragen, sondern auch der Beschaffenheit dieser Rechte. Wenn es sich um das Recht auf eine Identität handelt, zu dem das Recht gehört, seine Abstammung zu kennen, ist eine tief greifende Interessenabwägung erforderlich (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi*

gegen Schweiz, § 37; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 47). Auch dann, wenn eine Person ihre Persönlichkeit hat entwickeln können, ohne sich der Identität ihres biologischen Vaters sicher zu sein, ist anzunehmen, dass das Interesse, das eine Person daran haben kann, ihre Abstammung zu kennen, nicht im Laufe der Jahre abnimmt - im Gegenteil (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz, § 40; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, § 65). Der Europäische Gerichtshof stellt ebenfalls fest, dass aus einer vergleichenden Untersuchung hervorgeht, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Staaten die Klage des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft an keine Frist gebunden ist und sich eine Tendenz abzeichnet, dem Kind einen größeren Schutz zu bieten (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, § 58).

B.15. In einem Gerichtsverfahren auf Feststellung der Abstammung muss das Recht eines jeden auf Feststellung seiner Abstammung grundsätzlich also die Oberhand über das Interesse der Ruhe der Familien und der Rechtssicherheit der Familienverhältnisse erhalten.

B.16. Auch wenn es Familienverhältnisse gibt oder gegeben hat, die durch den Besitz des Standes konkretisiert werden, beeinträchtigt die fragliche Bestimmung dennoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Kindes auf Achtung des Privatlebens durch die kurze Verjährungsfrist, die dem Kind die Möglichkeit versagen könnte, sich an einen Richter zu wenden, der die feststehenden Tatsachen sowie das Interesse aller Beteiligten berücksichtigen könnte.

[...]’.

B.11. Der Umstand, dass die Artikel 318 § 2 und 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches unterschiedliche Angelegenheiten betreffen, verhindert nicht, dass beide eng mit dem Recht auf die Identität des Kindes zusammenhängen.

Bezüglich der Anerkennung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt,

‘ dass die Anerkennung ebenso wie die Nichtigerklärung eines Abstammungsverhältnisses direkt die Identität des Mannes oder der Frau, um dessen bzw. deren Verwandtschaft es geht, betreffen (siehe, beispielsweise, *Rasmussen* gegen Dänemark, 28. November 1984, § 33, Serie A Nr. 87, *I.L.V.* gegen Rumänien (Entsch.), Nr. 4901/04, § 33, 24. August 2010, *Krušković*, bereits zitiert, § 18, und *Canonne* gegen Frankreich (Entsch.), Nr. 22037/13, § 25, 2. Juni 2015) ’ (EuGHMR, 14. Januar 2016, *Mandet* gegen Frankreich, § 44).

Außerdem wollte der Gesetzgeber, wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 139/2013 in Erinnerung gerufen hat, eine möglichst große Parallelität zwischen dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung und demjenigen auf Anfechtung der väterlichen Anerkennung verwirklichen. So sind beide Verfahren in den betreffenden Bestimmungen in einem vergleichbaren Wortlaut formuliert und ist für beide Verfahren die gleiche Frist von einem Jahr vorgesehen, um die Klage einzureichen.

Aus ähnlichen Gründen wie denjenigen, wie sie im vorerwähnten Entscheid Nr. 18/2016 in Bezug auf Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches angegeben sind, ist Artikel 330 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches nicht mit den angeführten Referenznormen vereinbar’.

B.13. In seinem Entscheid Nr. 161/2016 vom 14. Dezember 2016 hat der Gerichtshof erneut geurteilt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Klage auf Anfechtung der väterlichen Anerkennung eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater ist, auferlegt wird.

B.14. Wie in B.9 erwähnt, ist die Einführung der Frist von einem Jahr, um die Mutterschaft anzufechten, durch das Bestreben begründet, dieselben Bedingungen wie auf die Anfechtung der Vaterschaft anzuwenden.

B.15. In Anbetracht dieses Zieles und aus denselben wie den in den vorerwähnten Entscheiden dargelegten Gründen verstößt Artikel 312 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Kind eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung des unwahren Charakters der Abstammung mütterlicherseits auferlegt, um eine Klage auf Mutterschaftsanfechtung zu erheben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 312 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Kind eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung des unwahren Charakters der Abstammung mütterlicherseits auferlegt, um eine Klage auf Mutterschaftsanfechtung zu erheben.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul